

Fassung der Verordnung vom 5. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. Teil I, S. 46) wie folgt geändert:

1. für eine Bareinzahlung mit Zahlkarte bei Beträgen bis 1 000 Mark..... 20 Mark,
- von mehr als
1 000 Mark bis 5 000 Mark..... 30 „
- von mehr als
5 000 Mark bis 10 000 Mark..... 40 „
- von mehr als
10 000 Mark bis 20 000 Mark 60 „
- von mehr als
20 000 Mark bis 30 000 Mark 80 „
- von mehr als
30 000 Mark bis 40 000 Mark 100 „
- von mehr als
40 000 Mark bis 50 000 Mark 120 „
- von mehr als
50 000 Mark bis 100 000 Mark ... 150 „
- von mehr als
100 000 Mark bis 200 000 Mark .. 200 „
- von mehr als
200 000 Mark bis 300 000 Mark .. 250 „
- von mehr als
300 000 Mark bis 400 000 Mark .. 300 „
- von mehr als
400 000 Mark bis 500 000 Mark .. 350 „
- von mehr als
500 000 Mark bis 750 000 Mark .. 400 „
- von mehr als
750 000 Mark bis 1 000 000 Mark.. 450 „
- von mehr als
1 000 000 Mark (unbeschränkt)..... 500 „

Für bargeldlos beglichene Zahlkarten wird dieselbe Gebühr, im Höchstfalle jedoch eine Gebühr von 150 Mark für eine Zahlkarte erhoben.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1923 in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1923.

Der Reichspostminister
Stingl

Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Telegraphengebühren. Vom 13. Februar 1923.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Änderung der Telegraphengebühren vom 19. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1598) werden mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 21 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags die im § 1 dieses Gesetzes be-

stimmten Gebührensätze mit Wirkung vom 1. März 1923 an wie folgt geändert:

Für das gewöhnliche Telegramm werden erhoben

- a) im Fernverkehr (Ferntelegramme) eine Grundgebühr von 160 Mark und eine Wortgebühr von 80 Mark,
- b) im Ortsverkehr (Ortstelegramme) eine Grundgebühr von 80 Mark und eine Wortgebühr von 40 Mark,
- c) für Preßetelegramme eine Grundgebühr von 80 Mark und eine Wortgebühr von 40 Mark.

Für den Begriff Ortsverkehr gilt die Bestimmung des § 1 des Gesetzes über Postgebühren vom 19. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1593). Wird das Telegramm bei einer selbstständigen Telegraphenanstalt aufgegeben, so gilt für die Abgrenzung des Ortsverkehrs als Aufgabort der Ort, in dessen Orts- oder Landbestellbezirk die Telegraphenanstalt liegt.

Die Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Telegraphengebühren vom 5. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. Teil I, S. 47) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1923.

Der Reichspostminister
Stingl

Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Fernspreckgebühren. Vom 13. Februar 1923.

1. Auf Grund des § 9 des Fernspreckgebühren-Gesetzes vom 11. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 913) werden mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 21 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags die Gebührenbestimmungen der §§ 4 und 8 dieses Gesetzes wie folgt geändert:

§ 4. Die Ortsgesprächsgebühren betragen 1 M für jedes Gespräch. Ein Mindestbetrag an Ortsgesprächsgebühren für jeden Hauptanschluß wird nicht mehr erhoben.

§ 8. Die Ferngesprächsgebühren betragen für ein von einer Teilnehmerstelle ausgehendes Gespräch von nicht mehr als 3 Minuten Dauer bei einer Entfernung

bis zu 5 km einschließlich	1 M,
von mehr als 5 bis 15 „	3 „
„ „ 15 „ 25 „	5 „
„ „ 25 „ 50 „	10 „
„ „ 50 „ 100 „	15 „

über 100 km für jede angefangenen weiteren 100 km 6 M mehr.

2. Zu den vorstehenden Gebühren und zu den im § 3 des Fernsprechgebühren-Gesetzes bestimmten Gebühren wird ein Feuerungszuschlag von 2900 v H erhoben.

3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1923 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Fernsprechgebühren vom 7. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. Teil I, S. 902) außer Kraft.

Jeder Fernsprechteilnehmer ist berechtigt, seinen Anschluß auf den 28. Februar 1923 zu kündigen.

Berlin, den 13. Februar 1923.

Der Reichspostminister
Stingl

Verordnung zur Änderung der Postordnung. Vom 13. Februar 1923.

Auf Grund des Artikels 88 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1383) wird die Postordnung vom 22. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1609) mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt geändert:

1. Im § 1 „Allgemeines; Meistgewicht; usw.“ ist im Abs. 1, 1. a) statt der Angaben

„Briefe bis 250 Gramm,

dienstliche Aktenbriefe von Behörden über 250 bis 500 Gramm“,

zu setzen: Briefe bis 500 Gramm.

2. Im § 2 „Außenseite“, Abs. 1, sind im 1. Satz die Worte „dienstliche Aktenbriefen von Behörden (§ 1)“ zu streichen.

2a. Im § 7 „Drucksachen“, Abs. x, ist als Nr. 12a einzuschalten:

12a. im Verlehrverkehr der staatlichen Bibliotheken bei den von den Benützern an die Staatsbibliotheken versandten Vormerk-, Bestell- und Empfangsscheinen, bei den als Antwort auf Bestellungen und Vormerkungsersuchen ergehenden oder sonst im Verlehrverkehr nötig fallenden Mitteilungen der Staatsbibliotheken an die Benutzer und bei den im Rahmen des Verlehrverkehrs ergehenden Mitteilungen der Staatsbibliotheken untereinander die bestellten oder ausgeliehenen Werke handschriftlich oder mechanisch zu bezeichnen und die gedruckten Mitteilungen ganz oder teilweise zu streichen oder zu unterstreichen, wenn die betreffende Drucksache den Stempel einer Staatsbibliothek und den Vermerk „Verkehr der Staatsbibliotheken“ trägt;

3. Im § 7 „Drucksachen“, Abs. xi, ist im 1. Satz zu setzen statt „250 Gramm“ jedesmal (an 2 Stellen): 500 Gramm.

4. In demselben § (7), Abs. xiii, erhält der 1. Satz folgenden Wortlaut: Für Blindenschriftsendungen beträgt die Gebühr für je 1 Kilogramm 1 Mark.

5. In demselben § (7) ist im Abs. xv zu setzen statt „2 Mark“: 4 Mark.

6. Im § 8 „Geschäftspapier“, Abs. iv, ist zu setzen statt „250 Gramm“ jedesmal (an 2 Stellen): 500 Gramm.

7. Im § 9 „Warenproben“ erhält der Abs. viii nachstehende Fassung: viii Warenproben, die den Bestimmungen nicht entsprechen, unterliegen der Briefgebühr; Sendungen, deren Beförderung mit Nachteil oder Gefahr verbunden ist, werden nicht befördert.

8. Im § 10 „Mischsendungen“, Abs. iii, ist zu setzen statt „250 Gramm“: 500 Gramm.

9. Im § 12 „Pakete“ ist im Abs. v zu setzen statt „25 Mark“: 50 Mark.

10. Im § 13 „Einschreibsendungen“ ist im Abs. iv zu setzen statt „40 Mark“: 80 Mark.

11. Im § 18 „Postaufträge“, Abs. i, ist als letzter Unterabs. nachzutragen: Postaufträge zur Geldeinzahlung und Postprotestaufträge dürfen nur auf volle Markbeträge lauten.

12. In demselben § (18), Abs. iv, vorletzter Unterabs., sind im letzten Satz die Worte „die Marksumme“ zu streichen.

13. In demselben § (18), Abs. xvi, unter Ziffer 2 und 3 ist zu setzen statt „25 Mark“: 50 Mark.

14. In demselben § (18), Abs. xvi, ist unter Ziffer 6a zu setzen statt „240 Mark“: 500 Mark.

15. Im § 19 „Nachnahmesendungen“, Abs. i, ist am Schlusse des 1. Satzes statt des Punktes ein Strichpunkt zu setzen und dann fortzufahren: sie muß auf volle Markbeträge lauten.

16. In demselben § (19), Abs. ii, sind im 1. und 2. Unterabs. hinter „Mark“ jedesmal die Angaben „Pf.“ (Marksumme) zu streichen und die Klammer vor „in Ziffern“ zu setzen.

17. In demselben § (19), Abs. xi, ist unter Ziffer 2 und 3 zu setzen statt „25 Mark“: 50 Mark.

18. Im § 20 „Postanweisungen“ unter a) Gewöhnliche Postanweisungen, ist im Abs. i statt „50 000 Mark“ zu setzen: 100 000 Mark.

19. In demselben § (20), Abs. iv, ist im 1. Unterabs. der letzte Satz wie folgt zu ändern: Der Betrag ist in Reichswährung, auf volle Markbeträge lautend, in Ziffern und Buchstaben anzugeben.